

# Vertragsbedingungen für Gästeführungen

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle ihrer Buchung zwischen ihnen und dem Verkehrsverein Reichenau e.V. –Tourist-Information, **nachfolgend „TI“** abgekürzt, zu Stande kommt. **Lesen Sie bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.**

## 1. Stellung der TI und des Gästeführers

1.1. Die TI ist bezüglich der Führungen unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. des Auftraggebers. Vertragliche Beziehungen zum ausführenden Gästeführer werden nicht begründet.

1.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der TI und dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.

1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit der **TI ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

## 2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Mit seiner **Buchung**, die mündlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber der TI den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an**.

2.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** der TI soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.**

2.3. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er **für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen**, soweit er diese Verpflichtung **durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat**.

2.4. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Bestätigung** der TI zu Stande. **Sie bedarf keiner bestimmten Form**. Im Regelfall wird die TI, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

2.5. Die TI behält sich vor, Führungen aus liturgischen Gründen (z.B. Beerdigungen) in den Kirchen auch kurzfristig zu ändern oder abzusagen.

## 3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

3.1. Die geschuldeten Leistungen der TI bestehen aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der TI.

3.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrückliche Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es der TI vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen**.

3.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der TI getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die TI und den Gästeführer nicht verbindlich.

3.5. **Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.**

## 4. Preise und Zahlung

4.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2. **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen** innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen gesuchter Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung **ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.

4.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **am Ende der Gästeführung in bar zahlungsfällig**. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese **von der TI ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der TI gültig.

## 5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

5.1. Nimmt der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der TI zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die TI zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht

## 6. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

6.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber kann den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber der TI jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch **dringend empfohlen**.

6.2. Der Gast, bzw. der Auftraggeber kann **bis zum 15. Tag** vor dem vereinbarten Leistungsbeginn **kostenfrei** kündigen.

Im Falle einer späteren Kündigung wird folgende Stornierungsgebühr pauschal vereinbart:

- vom 14. – 1. Tag vor der Führung 50 % des vereinbarten Preises
- am Tag der Führung 100 % des vereinbarten Preises

## 7. Haftung der TI

7.1. Eine **Haftung der TI** bei vertraglichen Ansprüchen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden von der TI nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

7.2. Die TI **haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung der TI ursächlich oder mitursächlich war.

## 8. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

8.1. Der Gast, bzw. der Gruppenauftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die TI wird dem Gast, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen**.

8.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens 30 Minuten vor dem Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann namens der TI **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer namens der TI generell zur Absage der Führung.**

## 9. Gerichtsstand

9.1. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer oder die TI vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

9.2. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen die TI **nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben**.

9.3. Für Klagen der TI gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen der TI deren Geschäftssitz.

© Urheberrechtlich geschützt. RA Noll, Stuttgart, 2005-2012